Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH ändern sich ab dem 01. Januar 2026 nach Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03.12.2025:

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

Inhalt

I. Allgemeine Bedingungen 3

§ 1 Vertragsverhältnis 3

§ 2 Begriffsbestimmungen 3

§ 3 Vertragspartner, Kunde 4

§ 4 Abwassereinleitung 5

§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen 7

§ 6 Verweigerung der Abwasserbeseitigung 7

§ 7 Vertragsstrafe 8

§ 8 Grundstücksbenutzung und Grunddienstbarkeit 8

§ 9 Zutrittsrecht, Anzeigepflicht, Auskünfte 9

§ 10 Haftung 10

II. Technische Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an öffentliche zentrale Abwasseranlagen 10

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage 10

§ 12 Grundstücksanschlusskanal 12

§ 13 Anschluss und Trennung der Grundstücksentwässerungsanlage 12

§ 14 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage 13

§ 15 Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle 13

III. Technische Bedingungen für Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben 14

§ 16 Allgemeine Vorschriften 14

§ 17 Entnahme, Transport und Entsorgung von Fäkalschlamm, Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben 15

IV. Kostenersätze und Entgelte 16

§ 18 Allgemeine Grundsätze der Entgelterhebung 16

§ 19 Baukostenzuschuss 17

§ 20 Grundstücksanschlusskostenersatz 18

§ 21 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung 18

§ 22 Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung 19

§ 23 Entgelterhebung für die Schmutzwasserentsorgung 19

§ 24 Festsetzung der Abwassermenge 19

§ 25 Absetzungen 20

§ 26 Entgelterhebung für die Entsorgung von Fäkalabwasser und -schlamm 20

§ 27 Nebenleistungen 21

§ 28 Abschlagszahlungen 21

§ 29 Zahlung, Verzug, Stundung, Ratenzahlung 21
§ 30 Vorauszahlungen 21
§ 31 Sicherheitsleistung 22
§ 32 Aufrechnung 22
V. Schlussbestimmungen 22
§ 33 Datenschutz 22
§ 34 Gerichtsstand / Erfüllungsort 22
§ 35 Inkrafttreten 23

Anlagenübersicht:

Anlage Einleitungsgrenzwerte

Anlage Preisblatt

Anlage Nebenleistungskatalog

Anlage Vertragsstrafen

I.
Allgemeine Bedingungen

§ 1 Vertragsverhältnis

1. Die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Das Vertragsverhältnis kommt auch durch Einleitung von Abwasser in das Kanalsystem der Gesellschaft oder durch sonstige Inanspruchnahme der Gesellschaft zustande.
3. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch Abwassereinleitung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Schäden aus unsachgemäßem Anschluss oder Einleitung hat der Kunde zu tragen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft händigt jedem Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich aus.
5. Eine Veröffentlichung erfolgt zudem im Internet unter http://wad-gmbh.de/Service/AEB.
6. Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen werden durch Mitteilung in den Amtsblättern der Landkreise Zwickau und Erzgebirgskreis bekannt gegeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser AEB folgende Bedeutung:

a) **Kunden** sind die Eigentümer der Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder die zwar noch nicht angeschlossen sind, aber zum Beispiel aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossen werden.

b) **Grundstücksanschlusskanäle** sind die der direkten Verbindung zwischen dem Kanalnetz/öffentliche Sammelleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage dienenden Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze eines nicht der Öffentlichkeit gewidmeten Grundstückes aus Richtung Sammelkanal betrachtet. Bei Verlegung des öffentlichen Kanals über Privatgrundstücke ist der Grundstücksanschlusskanal die Leitung innerhalb des Schutzstreifens, der die Verlängerung zwischen Hauptsammler und Grundstücksentwässerungsanlage herstellt. Grundstücksanschlusskanäle bestehen bei einem Mischsystem aus einer Verbindungsleitung und bei einem Trennsystem aus mindestens einer Verbindungsleitung zwischen Hauptsammler im öffentlichen Bereich und den Leitungen innerhalb des privaten Grundstückes.

c) **Öffentliche Abwasserleitung** ist grundsätzlich die in öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen verlegte öffentliche Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden. In Ausnahmefällen ist auch die in privaten Grundstücken verlegte öffentliche Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden und soweit diese zwei öffentliche Abwasseranlagen verbindet, eine öffentliche Abwasserleitung.

d) **Revisionsschacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage.

e) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Hierzu gehören insbesondere auch Fallrohre, Hausanschlussleitungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben mit Einleitung

von Fäkalien durch Trockenklosett und solche mit Einleitung von Fäkalien durch Spülklosett und häuslichem Abwasser. Befinden sich Teile der Grundstücksentwässerungsanlage in der Projektion über dem öffentlichen Bereich (z.B. Regenrinnen und Fallrohre am Gebäude bei Grenzbebauung), so endet die Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Übergang des senkrechten Fallrohrs in die horizontale Hausanschlussleitung.

f) **Grundstück** im Sinne der AEB ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

g) **Indirekteinleiter** sind Kunden, die einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bedürfen.

h) **Oberflächenwasser** ist das an der Oberfläche abfließende Wasser, das kein Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes ist, wie zum Beispiel Bach-, Teich- oder Drainagewasser.

i) **Niederschlagswasser** im Sinne der AEB ist das Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), das bei Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasserleitung unmittelbar oder mittelbar abfließt.

j) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind. Kleinkläranlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

k) **Abflusslose Gruben** sind Sammelgruben am Haus, in die Fäkalien und Grauwasser (z.B. Abwasser aus Küche, Dusche, Bad und Waschmaschine) einzuleiten sind. Abflusslose Sammelgruben gehören nicht zu den öffentlichen Anlagen.

l) **Retentionsanlagen** sind Anlagen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser. Diese können als reine Rückhaltung mit Ablauf oder als Rückhaltung mit Ablauf und gleichzeitiger Nutzung, mit einem Mindestvolumen von 2m³, ausgestaltet werden.

m) **Zisternen** sind ortsunveränderliche Wasserspeicher, die ober- oder unterirdisch gelagert werden können und dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist und zur Bewässerung von Haus und Garten genutzt werden.

n) **Regentonnen** sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist werden.

o) **Untergeordnet bebaute Grundstücke** sind öffentliche Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind. Hierzu gehören z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Festplätze u.ä.

§ 3 Vertragspartner, Kunde

1. Vertragspartner und Kunde der Gesellschaft ist im Rahmen des Abwasserbeseitigungsvertrages grundsätzlich der Grundstückseigentümer. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig nach dem Verhältnis seines jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergemeinschaft. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner, wenn er sich auch persönlich verpflichtet hat. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gesellschaft abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die

übrigen Eigentümer rechtswirksam.

3. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
4. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
5. In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
6. Tritt anstelle der Gesellschaft ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
7. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Vertrag mit dem Kunden mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch beendet. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich der Gesellschaft den neuen Eigentümer zu benennen. Für Schäden, die der Gesellschaft durch die von dem Kunden zu verantwortende, fehlende oder fehlerhafte Information des Eigentumswechsels entstehen, haftet der Kunde gegenüber der Gesellschaft.

§ 4 Abwassereinleitung

1. Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
2. Insbesondere sind ausgeschlossen:
   a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Grundstückskläranlagen und Abortgruben);
   b) Feuchttücher und Hygieneartikel;
   c) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
   d) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
   e) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
   f) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
   g) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
   h) Abwasser, das den Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, den einschlägigen DIN-Normen oder vertraglich vereinbarten Einleitwerten nicht entspricht.
   i) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhanges A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 und der Anlage Einleitungsgrenzwerte in der jeweiligen gültigen Fassung liegt.

j) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 58 des WHG entsprechen wird,

k) das wärmer als + 35° Celsius ist,

l) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,

m) Grund- und Quellwasser,

n) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den in Anlage „Einleitungsgrenzwerte“ festgelegten Richtwerten liegen,

o) Drainagewasser (ohne Genehmigung).

3. Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind:

   a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

   b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gesellschaft im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

4. Die Gesellschaft kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.

5. Die Gesellschaft kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Kunde entstehende Mehrkosten übernimmt. Die Gesellschaft kann nach billigem Ermessen den entstehenden Mehraufwand festsetzen, wenn eine gemäß Abs. 2 ausgeschlossene Einleitung erfolgt.

6. § 50 Abs. 2 SächsWG bleibt unberührt.

7. Die Gesellschaft kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Ziffer b) und Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gesellschaft kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

8. Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde die Gesellschaft sofort zu verständigen.

9. Die Gesellschaft kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf sonstige gesetzliche Vorschriften erfordert.

10. Fäkalienhaltiges Abwasser darf in Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die nicht an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung durch Verfahren nach dem Stand der Technik eingeleitet werden.

11. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Bewilligung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dieser Bewilligung gesonderte zusätzliche Entgelte mit dem Kunden zu vereinbaren.

12. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird durch die Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten entnommen und der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

13. Kosten und sonstige Schäden, welche dadurch entstehen, dass der Kunde schuldhaft entgegen der vorstehenden Vorschriften eine Abwassereinleitung vornimmt oder eine ordnungsgemäße Abwasser- und Fäkalienentsorgung verhindert oder erschwert, sind von diesem zu tragen.

14. Entwässert das betreffende Grundstück im Trennsystem, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass im Grundstücksanschluss für Niederschlagswasser kein Schmutzwasser und im Grundstücksanschluss für Schmutzwasser kein Regen-, Drain- oder Grundwasser eingeleitet wird.

§ 5 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

1. Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, ausschließlich über den von der Gesellschaft vorgehaltenen Grundstücksanschluss, gemäß § 12, Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gesellschaft einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gesellschaft an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Verfügt das Grundstück des Kunden über einen Anschluss an einen Kanal der Gesellschaft ohne Anbindung an eine Abwasserbehandlungsanlage (zentrale Kläranlage), hat der Kunde vor Einleitung des Abwassers gemäß Abs. 1 auf seinem Grundstück durch Errichtung und Unterhaltung einer Kleinkläranlage im Sinne von § 2 lit. j) eine ausreichende Vorklärung des Abwassers unter Beachtung der DIN 4261 vorzunehmen (sog. Teileinleiter).

3. Sofern das Grundstück des Kunden über einen Anschluss an einen Kanal oder ein Druckentwässerungssystem der Gesellschaft mit Anbindung an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft verfügt, hat der Kunde das gesamte Abwasser ohne Vorklärung einzuleiten (sog. Volleinleiter).

4. Mit schriftlicher Anzeige der Bereitstellung des Vollanschlusses durch die Gesellschaft hat der Kunde seine private Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube mit WC-Anschluss unverzüglich stillzulegen. Die Anlagen des Kunden sind bei Außerbetriebnahme vom Grundstücksentwässerungssystem abzutrennen und gleichzeitig vom Fäkalschlamm restlos zu entleeren. Eine gewünschte weitere Nutzung als Brauchwasserzisterne ist mit der Gesellschaft abzustimmen.

5. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gesellschaft hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

6. Die Gesellschaft hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gesellschaft dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

1. Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 1 ist die Gesellschaft berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

   a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,

   b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,

   c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden und störende Wirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

2. Die Gesellschaft hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gesellschaft durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gesellschaft diese Kosten zu ersetzen.

3. Die Gesellschaft unterrichtet den Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 7 Vertragsstrafe

1. Verstößt ein Kunde gegen eine aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Pflichten, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Insbesondere kann eine Vertragsstrafe geltend gemacht werden, wenn der Kunde:

   a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4 verstößt,

   b) schuldhaft einer Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 8, § 9 Abs. 3, 4 und 5, § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 16 Abs. 9 und Abs. 10 b, § 21 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,

   c) schuldhaft nach § 12 Abs. 2 eine Anbindung auf die Anlagen der Gesellschaft ohne Vorliegen einer Genehmigung durch die Gesellschaft vornimmt,

   d) schuldhaft nicht bereit ist, die nach § 17 Abs. 5 festgestellte vorgeschriebene Fäkalentsorgung nicht oder nicht im festgelegten Zeitraum durchführen zu lassen,

   e) schuldhaft der Verpflichtung zur Außerbetriebssetzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube und deren Nebeneinrichtungen nach § 16 Abs. 11, sobald die Möglichkeit des Anschlusses des Grundstücks an ein öffentliches Klärwerk besteht, nicht nachkommt,

   f) schuldhaft nach Stilllegung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben den entsprechenden Entsorgungsauftrag nach § 17 Abs. 10 an die Gesellschaft nicht stellt,

   g) ein gesamtes oder teilweises Abpumpen des Inhaltes von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben selbst vornimmt oder durch einen beauftragten Dritten, der nicht die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ist, vornehmen lässt.

2. Die Vertragsstrafe wird für jede Pflichtverletzung nach Abs. 1 Nr. a bis g erhoben. Die Geltendmachung und Durchsetzung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt. Schäden, die insbesondere durch Verstöße gegen die Einleitungsverbote des § 4 entstehen, hat der Kunde gegenüber der Gesellschaft zu ersetzen. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch angerechnet.

3. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach den Angaben in Anlage „Vertragsstrafen“. Die Vertragsstrafe wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung neu erhoben. Im Fall eines vorsätzlichen Dauerverstoßes bei fehlender Außerbetriebsetzung von Gruben und Kleinkläranlagen trotz vorhandenem Vollanschluss an den Schmutzwasserkanal, bei fehlender fachgerechter Vorbehandlung von Abwasser vor Einleitung in eine Anlage der Gesellschaft, welche ohne weitere Behandlung in ein Gewässer ableitet sowie bei Einleitungsverboten gem. § 4 Abs. 14, wird die Vertragsstrafe nach Ablauf einer gesetzten Frist des Dauerverstoßes wieder neu erhoben.

§ 8 Grundstücksbenutzung und Grunddienstbarkeit

1. Der Kunde hat entsprechend § 93 WHG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

3. Die Inanspruchnahme des Grundstückes wird dinglich zu Gunsten der Gesellschaft gesichert, durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

4. Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die Gesellschaft noch gesichert werden.

5. Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gesellschaft hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

6. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 5 beizubringen.

§ 9 Zutrittsrecht, Anzeigepflicht, Auskünfte

1. Der Kunde hat den mit einem Dienstausweis oder einer schriftlichen Vollmacht versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Anlagen gemäß § 11 und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen zwingend erforderlich ist bzw. eine anderweitige Prüfungsmöglichkeit nicht besteht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Dieses Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht treffen besonders auch auf die Kontrollpflichten der Gesellschaft, insbesondere gemäß § 16 Abs. 9 und 10, sowie auf die Ermittlung und Überprüfung der versiegelten Grundstücksflächen zur Berechnung der Entgelte für die Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 21 Abs. 2 zu.

2. Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten (Mieter, etc.) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, sofern der Dritte nicht rechtzeitig erreichbar und Gefahr in Verzug ist. Bei Verweigerung des Zutritts ist die Haftung der Gesellschaft für eventuelle Schäden ausgeschlossen. Der Kunde hat sich das Verhalten des Dritten zurechnen zu lassen.

3. Der Kunde hat der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

   a) die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,

   b) den Anschluss des Grundstücks an die Kanalisation der Gesellschaft,

   c) den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks.

   Es sind die Größe der vorhandenen Anlagen, der bauliche Zustand, der Entleerungszyklus sowie die letzte Entleerung anzuzeigen.

4. Der Kunde und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer darauf befindlichen baulichen Anlage bzw. Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Auskünfte nach diesen Entsorgungsbedingungen zu erteilen.

5. Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer die Gesellschaft unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderung der Art

der Grundstücksentwässerungsanlage und sprunghaften Änderung der Beschaffenheit und Menge des Abwassers.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die Gesellschaft aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nicht im Falle:
   a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der Gesellschaft oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
   b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
   c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
2. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass der Schaden durch ein von der Gesellschaft beauftragtes drittes Unternehmen entstanden ist.
3. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der Gesellschaft oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
4. Der Kunde und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entstehen. Sie stellen die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
5. Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben der Kunde und die sonstigen Benutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II.
Technische Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an öffentliche zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Kunden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein nach dem Stand der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die in den DIN 1986,1997, 1998, EN 1610, 4033, 18306, 4261, EN 752, EN 12056 bzw. DWA-Blättern M 115, A 123 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
2. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung sind bei der Gesellschaft vor Baubeginn schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für die Herstellung, Erweiterung und Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage über andere, angrenzende und benachbarte

Grundstücke. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3. Entwässert die Abwasserbeseitigungsanlage der Gesellschaft als Freispiegelleitung und besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gesellschaft kein natürliches Gefälle, so kann die Gesellschaft vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die DIN 1999 für Leichtflüssigkeiten und die DIN 4040 für Fettabscheider sind zu beachten. Der Kunde ist für die Funktionsfähigkeit der Abscheideanlage verantwortlich. Die Reinigung der Anlage hat unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung oder Bauartzulassung zu erfolgen. Die Gesellschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

5. Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauebene liegen, müssen vom Kunden auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 1986 einzuhalten. Rückstauebene ist in der Regel die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, allerdings gilt dies insbesondere nicht bei Hanggrundstücken und bei Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Hängen. Im Übrigen hat der Kunde für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Wird die Rückstausicherung durch Sperrvorrichtungen hergestellt, sind diese dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Die Gesellschaft kann Maßnahmen im Einzelfall festlegen.

6. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu schützen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

7. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gesellschaft oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.

8. Revisionsschächte sind bis zur Oberkante des Geländes hochzuziehen und mit DIN-gerechten Abdeckungen zu versehen. Revisionsschächte sind nach DIN 1986 zu errichten und haben einen Mindestdurchmesser von DN 800.

9. Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt auch bei Zustimmung der Gesellschaft unberührt.

10. Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Abwasseranlagen der Gesellschaft ist im Einvernehmen mit der Gesellschaft herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionsschacht ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein. Abweichende Regelungen müssen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft vertraglich vereinbart

sein.

11. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Kunde auf eigene Kosten aus, soweit er die Änderung zu vertreten hat oder ihm dadurch Vorteile erwachsen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn

    a) sich die Art und Menge des Abwassers nachhaltig ändern,

    b) durch die zusätzliche Entsorgung von Niederschlagswasser ein Trennsystem mit zwei Grundstücksanschlüssen hergestellt wird,

    c) die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und/oder Stilllegung der Kleinkläranlage und/oder der abflusslosen Grube, dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die Abwasseranlagen der Gesellschaft dient oder

    d) das Grundstück erstmalig an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen wird.

12. Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb genommen werden, so kann die Gesellschaft auf Antrag des Kunden die Grundstücksanschlussleitung zurückbauen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Bis zu einem Rückbau hat die Gesellschaft für die Vorhaltung des Anschlusses einen Anspruch auf Zahlung des Grundpreises für mindestens eine Wohneinheit (WE) gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

§ 12 Grundstücksanschlusskanal

1. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Beachtung der Regeln der Technik sowie Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gesellschaft bestimmt.

2. Grundstücksanschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.

3. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der Gesellschaft sofort mitzuteilen.

4. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

5. Die Gesellschaft kann Anschlussanträge zurückstellen oder eine Herstellung des Grundstücksanschlusses ablehnen, bis eventuell notwendige Kanalverstärkungen bzw. Kanaldimensionierungserweiterungen hergestellt wurden.

§ 13 Anschluss und Trennung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verbindung zur Grundstücksanschlussleitung im Zusammenhang mit Neu- und Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück des Kunden sind der Gesellschaft vom Kunden anzuzeigen.

2. Wenn im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich die Gesellschaft Grundstücksanschlüsse neu herstellt, wird der Kunde von deren Fertigstellung informiert und zur Herstellung der Verbindung mit seiner Grundstücksentwässerungsanlage aufgefordert. Der Aufforderung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe durch die Gesellschaft nachzukommen. Ist dies erfolgt, hat der Kunde analog Abs. 1 die Fertigstellung der Gesellschaft anzuzeigen.

3. Nach Anzeige der Fertigstellung des Anschlusses durch den Kunden nimmt die Gesellschaft die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlussleitung ab. Die Abnahme hat zeitnah durch vorherige Terminvereinbarung mit dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Die schriftliche Vollmacht ist zum Abnahmetermin vorzulegen. Bei der Abnahme ist vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten der ungehinderte Zugang zur Verbindungsstelle zu gewährleisten. Hauptsächlicher Inhalt der Abnahme ist die visuelle Prüfung auf Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage, der Verbindungsstelle und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen. Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von der Gesellschaft und dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Sofern auf Grund von Mängeln eine Abnahme durch die Gesellschaft verweigert wird, ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung der Mängelfreiheit zu setzen. Nach Anzeige der Fertigstellung durch den Kunden wird eine erneute Abnahme durchgeführt. Kann auf Grund schuldhaften Verhaltens des Kunden keine Abnahme durchgeführt werden, behält sich die Gesellschaft vor, die ihr entstanden Kosten gemäß Nebenleistungskatalog dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4. Ein Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes ist der Gesellschaft mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten anzuzeigen. Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wiederverwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Kunde zu tragen.

§ 14 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gesellschaft berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen, bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die Gesellschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15 Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle

1. Die Gesellschaft kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gesellschaft auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 fallen.

2. Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung oder Fehleinleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen und den ursprünglichen Zustand in Art und Menge herzustellen.

3. Die Gesellschaft kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 3 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

4. Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Einsichtnahme aufzubewahren und der Gesellschaft auf Verlangen vorzulegen.

III.
Technische Bedingungen für Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

§ 16 Allgemeine Vorschriften

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Kleinkläranlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, der DIN EN 12566 sowie den Festlegungen der Kleinkläranlagenverordnung (KKAVO) betrieben, gewartet und instandgehalten werden.
2. Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.
3. Jedes Grundstück, das nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist oder nach dem jeweils gültigen Abwasserbeseitigungskonzept angeschlossen werden soll, ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
4. Die Grube hat ein Mindestvolumen von 2 m³ pro angeschlossener Person vorzuhalten. Niederschlagswasser ist auszubinden. Die Dichtheit der Grube ist der Gesellschaft nachzuweisen, gemäß DIN 1986-100 der jeweils gültigen Fassung. Ist die Grube voll, ist das gesammelte Abwasser der Gesellschaft bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen.
5. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück im Einvernehmen mit der Gesellschaft so zu erstellen, dass die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Ungehindert heißt, dass die Entsorgungsfahrzeuge mindestens bis auf 5 m an die Entsorgungsstelle heranfahren können. Sollte eine Schlauchverlängerung notwendig sein, so wird dafür ein Schlauchgeld entsprechend der Nebenleistungskatalog erhoben. Bis zu 30 m Schlauchlänge sind im Fäkalpreis schon enthalten.
6. In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, welche:
   a) die mit der Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten,
   b) die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen, die Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten,
   c) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken könnten. Im Übrigen gelten die Einleitverbote des § 4 Abs. 1 bis 5 entsprechend.
7. Wird der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt,

kann die Gesellschaft den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

8. Außerdem haftet der Kunde für Schäden, welche der Gesellschaft durch die Einleitung und Entsorgung von unzulässigen Stoffen nach § 4 Abs. 5entstehen. Daneben bleibt § 4 Abs. 9 unberührt.

9. Die Überwachung der Eigenkontrolle und Betrieb der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt entsprechend der Vorschriften der KKAVO und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu diesem Zweck hat der Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bei Neubau oder Nachrüstung der Gesellschaft unverzüglich die Inbetriebnahme, durch Übergabe einer Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und, sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen. Für vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben hat der Betreiber den Nachweis des Bautyps und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen. Abflusslose Gruben sind zudem für die Betreibung mit einer Dichtheitsprüfung zu versehen.

10. Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 9 Satz 1 und § 5 Abs. 1 KKAVO wird wie folgt durchgeführt:

    a) Bei Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KKAVO die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Einsichtnahme der Wartungsprotokolle.

    b) Die Daten der Wartungsprotokolle sind innerhalb von acht Wochen nach der Wartung durch den Betreiber oder dem von ihm beauftragten Fachbetrieb bei der WAD GmbH in Form des durch die WAD vorgegebenen elektronischen Wartungsprotokolls einzureichen.

    c) Soweit der Austausch des Wartungsprotokolls nicht gemäß Abs. 10 lit. b erfolgt, wird für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ein Entgelt gemäß Nebenleistungskatalog Tarif 30027 vom Kunden erhoben.

11. Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald die Möglichkeit des Anschlusses des Grundstückes an ein öffentliches Klärwerk besteht. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Kunde oder sonstige nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 Verpflichtete.

§ 17 Entnahme, Transport und Entsorgung von Fäkalschlamm, Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

1. Auf Grundlage des § 48 SächsWG entsorgt die Gesellschaft den Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, insbesondere der DIN 4261. Sie transportiert und behandelt den entnommenen Fäkalschlamm.

2. Der Zugang zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube muss ungehindert möglich sein. Ungehinderter Zugang beinhaltet die Zufahrt mit einem großen LKW, definiert als ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 26 Tonnen und einer standardmäßigen Schlauchlänge zum Absaugen von 30 Metern. Sofern aufgrund von Tonnagenbeschränkungen der Straßen oder anderer behördlicher Auflagen der Einsatz eines Sonderfahrzeugs oder die Einholung von Sondergenehmigungen erforderlich wird, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Mehraufwand durch die vom Kunden zu vertretende Behinderung im Zugang oder durch verfestigten Fäkalschlamm wird ebenfalls gemäß Nebenleistungskatalog in Rechnung gestellt.

3. Für den Fall, dass trotz rechtzeitiger Mitteilung des Entsorgungstermins eine Entsorgung durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (z.B. durch Abwesenheit, etc.) nicht möglich ist, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden eine Kostenpauschale gemäß Nebenleistungskatalog zu verlangen.

4. Sollte der Zugang vom Kunden schuldhaft verwehrt werden, erfolgt eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes wegen Verstoß gegen das WHG.

5. Kleinkläranlagen werden nach DIN 4261 von Fäkalschlamm entleert. Die Entnahme des Fäkalschlamms aus vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage des aktuellen Wartungsprotokolls unter Beachtung der Bauartzulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis.

6. Im Rahmen des Tourenplanes wird der Kunde mindestens 2 Wochen zuvor über den Tag der Fäkalentsorgung benachrichtigt. Bei Entleerungsbedarf auf der Grundlage des Wartungsprotokolls erfolgt die Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Die Entnahme und Entsorgung findet werktags (Montag-Freitag) in der Zeit von 7.00 -16.00 Uhr statt. Bei Anforderung außerhalb dieser Zeiten wird die Leistung nach Tarifnummer 30003 und 30023 bzw. 30024 zuzüglich Zuschläge für Bereitschaft bzw. Feiertag gemäß Nebenleistungskatalog in Rechnung gestellt.

7. Bei Mehrkammerkläranlagen erfolgt der Umfang der Entleerung nach der DIN 4261 Teil 3. Eine restlose, alle Kammern betreffende Entleerung muss vom Eigentümer oder seinem Beauftragten extra beauftragt werden. Diese restlose Entleerung erfolgt nur soweit, wie mit üblichen technischen Mitteln erreichbar.

8. Bei Kleinkläranlagen hat der Eigentümer oder sein Beauftragter dafür Sorge zu tragen, dass eine Wiederauffüllung der Anlage mit Wasser erfolgt. Dies erfolgt nicht automatisch durch die Gesellschaft. Sollte dies aber gewünscht werden, so ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Inhalt außerhalb des Tourenplanes entsorgt werden muss, ist gegen Berechnung einer Anfahrtspauschale eine gesonderte Abfuhr und Behandlung jederzeit möglich.

9. Eine rechtzeitige Beauftragung des zusätzlichen Entleerungstermins ist notwendig. Kurzfristige (innerhalb von 48 h) geforderte Entleerungen sind gemäß Nebenleistungskatalog mit Preisaufschlag möglich.

10. Nach Stilllegung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben ist deren gesamter Inhalt durch die Gesellschaft zu entnehmen und zu behandeln. Der Eigentümer hat dazu den entsprechenden Entsorgungsauftrag an die Gesellschaft zu stellen. Ein gesamtes oder teilweises Abpumpen des Inhaltes von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben durch die Eigentümer oder von ihnen beauftragten Dritten ist verboten.

IV.
Kostenersätze und Entgelte

§ 18 Allgemeine Grundsätze der Entgelterhebung

1. Die Gesellschaft erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentgelte. Die Entgelte werden grundsätzlich als Nettopreise ausgewiesen zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Sie werden erhoben für die

   a) Schmutzwasserentsorgung mit Einleitung in ein Klärwerk (Tarif „SW“),

   b) Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in ein Klärwerk (Tarif „TOK“),

   c) Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücksflächen (Tarif „NSW-p“),

   d) Niederschlagswasserentsorgung von Straßen, Wegen und Plätzen (Tarif „NSW-ö“),

   e) Entsorgung aus abflusslosen Gruben (Tarif „Fäka-aG“),

   f) Entsorgung aus Kleinkläranlagen (Tarif „Fäka-KKA“).

2. Der Grundstückseigentümer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte, Kostensätze und Umsatzsteuern verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger entgeltpflichtig.

An die Stelle der Gemeinden als Straßenbaulastträger tritt der AZV Lungwitztal-Steegenwiesen.

3. Mehrere Grundstückseigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

4. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Pflicht mit Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltpflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Grundstückseigentümer.

5. Die Entgelte werden nach Wahl der Gesellschaft monatlich, quartalsweise oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens drei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 19 Baukostenzuschuss

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Verbesserung der Entsorgungsqualität der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bei Anschluss des Kunden zu verlangen.

2. Soll an einen Kanal der Gesellschaft ein Anschluss hergestellt werden, so hat der Kunde einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

3. Ein Baukostenzuschuss ist nur dann zu zahlen, wenn mit der Errichtung des Kanals nach dem 03.10.1990 begonnen wurde.

4. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den ortsüblichen und den von der Gesellschaft durchschnittlich ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasserentsorgung, die für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Abwasserleitung, begrenzt auf maximal 200 mm Durchmesser, üblicherweise erforderlich sind.

5. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge des Grundstückes, die aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von der Gesellschaft verrohrte Straßen angrenzen, wird die Straßenfrontlänge zugrunde gelegt, über die das Grundstück an den Kanal angeschlossen wird. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen (Hinterlieger).

6. Die Berechnungsgrundlagen sind Bestandteil der jeweils gültigen Anlage „Preisblatt“.

7. Der Anspruch der Gesellschaft auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit Herstellung der Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage und ist mit der Bereitstellungsanzeige der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Kommt es nach Eintritt der Fälligkeit zu einem Wechsel des Verpflichteten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2, so haften alter und neuer Verpflichteter als Gesamtschuldner.

8. Soweit die Gesellschaft aus Gründen des öffentlichen Interesses besondere Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage stellt, können dadurch entstehende Investitionskosten bei der Berechnung des Baukostenzuschusses angerechnet werden.

§ 20 Grundstücksanschlusskostenersatz

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden einen Kostenersatz für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen zu verlangen, soweit die Maßnahmen vom Kunden zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
2. Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Einheitssätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Abs. 5 dieser Regelung.
3. Der Ersatzanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und ist zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
4. Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals – bis zur Grundstücksgrenze.
5. Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:
   a) für Querschnitte größer DN 200 und/oder
   b) für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 3,5 m und/oder
   c) für alle Leitungen, die keine Freispiegelleitungen sind.

§ 21 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserentsorgung

1. Das Entgelt für die Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücksflächen (Tarif NSW-p) sowie von Straßen, Wegen und Plätzen (Tarif NSW-ö) wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
2. Die Niederschlagswassermenge bemisst sich nach der versiegelten Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
   a) die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
   b) die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
   c) die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
   d) die Flächen der Straßen, Wege und Plätze,
   e) die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

   soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Dies gilt nicht, soweit das Niederschlagswasser über eine zusätzliche Messeinrichtung gemäß § 25 Abs. 3 zur Nutzung als Brauchwasser auf dem Grundstück verwendet wird.
3. Die versiegelte Grundstücksfläche wird von der Gesellschaft ermittelt, dem Kunden mitgeteilt und nach erfolgter Abstimmung durch die Gesellschaft festgesetzt. Der Kunde hat hierbei eine Mitwirkungspflicht. Sollte er dieser nicht nachkommen oder sollten dessen Angaben nachweislich unrichtig sein, ist die Gesellschaft berechtigt, die entgeltpflichtige Fläche anhand der vorliegenden Informationen festzusetzen. Die festgesetzte Fläche ist Teil des Abwasserbeseitigungsvertrages.
4. Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft entgeltrelevante Veränderungen an der Niederschlagswasserentsorgung seines Grundstückes bis spätestens einen Monat nach der Änderung mitzuteilen. Nach erfolgter Prü-

fung durch die Gesellschaft erhält der Kunde eine neue Festsetzung. Die Gesellschaft ist berechtigt, die getätigten Angaben vor Ort zu prüfen.

5. Korrekturen an der versiegelten Grundstücksfläche werden ab dem Datum der Festsetzung der korrigierten Flächen gem. Absatz 4 vorletzter Satz berücksichtigt.

§ 22 Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung

1. Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrundeliegenden Fläche, die insbesondere wie folgt versiegelt sind:

   a) Dachflächen mit begrünten Dächern,

   b) Pflaster oder Platten in Splitt oder Sand verlegt oder

   c) wassergebundene Decken

   nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird auf schriftlichen Antrag des Kunden die abrechnungsrelevante versiegelte Grundstücksfläche um 50 % gekürzt.

2. Die Bemessungsfläche wird bei vorhandenen Retentionsanlagen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, die dem Stand der Technik (DWA-A 138 und DWA A-117) entsprechen, über ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ verfügen und soweit maximal 50 m² je m³ Speichervolumen angeschlossen sind, um 40 % reduziert.

3. Teilflächen gemäß § 21 Abs. 2 lit. d) für die der Kunde oder seine Rechtsvorgänger eine entsprechende Kostenablösung vollumfänglich geleistet haben, werden von der abrechnungsrelevanten Grundstücksfläche abgesetzt.

§ 23 Entgelterhebung für die Schmutzwasserentsorgung

1. Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft nach den Tarifen „SW“ und „TOK“ ist vom Kunden ein Entgelt pro m³ nach Frischwasserentnahmemaßstab gemäß § 24 Abs. 1 zu zahlen. Außerdem ist ein Grundpreis pro Wohneinheit (WE) und angefangenem Monat der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Wohneinheiten zu entrichten. Die Berechnungsgrundlagen sind Bestandteil der jeweils gültigen Anlage „Preisblatt“. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage „Preisblatt“. Die Entgelte werden nach Wahl der Gesellschaft monatlich, quartalsweise oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

2. Der Grundstückseigentümer hat der Gesellschaft einmalig die Anzahl der Wohneinheiten (Erstmeldung) sowie jede Änderung bezüglich der Wohneinheiten (Änderungsmeldung) unverzüglich zu melden.

3. Befinden sich auf einem angeschlossenen Grundstück keine Wohneinheiten, sondern öffentliche, gewerbliche oder andere Bauten oder ist das Grundstück unbebaut, wird für diese ein Wohneinheitengleichwert (WEG) herangezogen, mindestens jedoch ein Grundpreis für eine Wohneinheit berechnet.

4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 24 Festsetzung der Abwassermenge

1. Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten:

a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,

b) die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 25 nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft eingeleitet worden sind,

c) die aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommenen Mengen auf Einzelnachweis.

2. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Kunde zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 lit. b) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Die Gesellschaft kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 42 ff. der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Gesellschaft. Der Kunde hat den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen. Verspätet eingehende Meldungen können aus technischen Gründen für die Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

§ 25 Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 31.01. des Folgejahres vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 m³ pro Absetzung und Jahr.

2. Grundsätzlich hat der Kunde den Nachweis über absetzbare Mengen durch geeichte Messeinrichtungen nach den Bestimmungen des Eichgesetzes zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss. Im Einzelfall kann die Gesellschaft vom Kunden verlangen, die Menge durch eine kalibrierfähige Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss.

3. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine gesonderte Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 4, insbesondere Abs. 2, ausgeschlossen ist.

4. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Zur Absetzung gebracht werden können

a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 15 m³/Jahr

b) je Vieheinheit bei Geflügel: 5 m³/Jahr.

§ 26 Entgelterhebung für die Entsorgung von Fäkalabwasser und -schlamm

Für die Entsorgung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Tarif „Fäka-aG“) und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Tarif „Fäka-KKA“) ist vom Kunden ein Entgelt pro m³ nach entnommener Menge zu zahlen.

Grundlage der Abrechnung ist der vom Kunden oder seinem Beauftragten unterzeichnete Einzelnachweis/elektronische Lieferschein. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

§ 27 Nebenleistungen

Für weitere Leistungen der Gesellschaft gelten die Entgelte des Kataloges für Nebenleistungen (Nebenleistungskatalog) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Abschlagszahlungen

1. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Gesellschaft für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Ändern sich die Entgelte während eines Abrechnungszeitraumes, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 29 Zahlung, Verzug, Stundung, Ratenzahlung

1. Rechnungen und Abschläge werden mit Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
3. In Rechnung gestellter Kostenersatz und Entgelte können auf Antrag gestundet werden. Bei voller oder teilweiser Stundung wird der fällige Betrag mit 5 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst.
4. Eine Teilzahlung von in Rechnung gestellten Entgelten und Baukostenzuschüssen wird nach Vereinbarung unter Berechnung eines Zinsaufwandes von 5 v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Sicherheiten können von der Gesellschaft gefordert werden. Hierfür fallen Bearbeitungsgebühren gemäß Nebenleistungskatalog Tarif 20002 an und werden dem Kunden weiterberechnet.

§ 30 Vorauszahlungen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrech-

nungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. Wird für den Anschluss eines Grundstücks ein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt, kann die Gesellschaft eine Vorauszahlung vom Kunden verlangen, welche mindestens 50 vom Hundert des endgültigen Baukostenzuschusses beträgt. Bis zur Leistung dieser Vorauszahlung kann die Gesellschaft eine Erschließung verweigern, es sei denn, der Kunde leistet in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit nach § 31.

§ 31 Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die Gesellschaft den Kunden aus der Sicherheit in Anspruch nehmen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren, die als Sicherheiten hinterlegt wurden, gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

V.
Schlussbestimmungen

§ 33 Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

§ 34 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Das gleiche gilt:
   a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
   b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Abwasserzweckverbands Lungwitztal-Steegenwiesen verlegt, der die Gesellschaft mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist der Ort der Vornahme der Erschließungsarbeiten bzw. der Abwasser- und/oder Fäkalienentsorgung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten ab dem 01.01.2026 mit ihren dazugehörigen Anlagen Einleitungsgrenzwerte, Preisblatt, Nebenleistungskatalog und Vertragsstrafen in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen AEB, insbesondere die AEB mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025 außer Kraft.

– Anlage Einleitungsgrenzwerte –

Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern in das öffentliche Kanalnetz mit nachfolgender Behandlung in einer öffentlichen zentralen Kläranlage der WAD GmbH gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nichts anders bestimmt wird, mindestens die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte:	Einheit	Grenzwert
Temperatur	°C	max. 35
pH-Wert	-	6,5 - 10,0
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	max. 150
absetzbare Bestandteile nach 30 min.	ml/l	max. 10
Chemischer Sauerstoffbedarf	mg/l	max. 1200
Biologischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen	mg/l	max. 600
Gesamtstickstoff (Nges)	mg/l	max.110
Phosphatverbindungen bzw. Gesamtphosphor (Pges)	mg/l	max. 50
Mineralölkohlenwasserstoffe	mg/l	max. 20
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	mg/l	max. 0,01
Polycyclische Biphenyle (PCT) und Polycyclische Terphenyle (PCT)	mg/l	max. 0,001
Benzen/Ethylbenzen/Toluen/Xylen	mg/l	max. 0,5
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	max. 1,0
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW, 1,1, 1- Trichlorethan, Trichlorethen, Trichlormethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan)	mg/l	max. 0,5
organisch halogenfreie Lösemittel (als TOC)	g/l	max. 10
Phenolindex	mg/l	max. 0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	max. 1,0
Cyanid gesamt	mg/l	max. 20
freies Chlor (Cl_2)	mg/l	max. 0,5
Gesamtchlor	mg/l	max. 1,0
Chlorid	mg/l	max. 800
Sulfat (abhängig vom Kanalnetzmaterial)	mg/l	max. 1000
Sulfid	mg/l	max. 2,0
Fluorid (gelöst)	mg/l	max. 50

schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	mg/l	max. 300
Metalle:		
Antimon	mg/l	max. 0,5
Arsen	mg/l	max. 0,5
Barium	mg/l	max. 5,0
Blei	mg/l	max. 1,0
Cadmium	mg/l	max. 0,5
Chrom (6-wertig)	mg/l	max. 0,2
Chrom gesamt	mg/l	max. 1,0
Cobalt	mg/l	max. 2,0
Kupfer	mg/l	max. 1,0
Nickel	mg/l	max. 1,0
Quecksilber	mg/l	max. 0,1
Selen	mg/l	max. 2,0
Silber	mg/l	max. 1,0
Zink	mg/l	max. 5,0
Zinn	mg/l	max. 5,0
Bei Einleitung von häuslichen und gewerblichen Abwässern in das öffentliche Kanalnetz ohne nachfolgende Behandlung in einer öffentlichen zentralen Kläranlage der WAD GmbH gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nicht anders bestimmt wird, mindestens die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte. Weitere Festlegungen in einer Indirekteinleitergenehmigung nach Abwasserverordnung bleiben davon unberührt.		
CSB bei biologischen Kleinkläranlage (KKA) der Ablaufklasse C	mg/l	150
BSB5 bei biologischen KKA der Ablaufklasse C	mg/l	40

– Anlage Preisblatt –

1. Mengenentgelt

Bezeichnung	Tarif	Einheit	Entgeltsatz (netto)	Entgeltsatz (brutto)
Schmutzwasserentsorgung mit Einleitung in ein Klärwerk	SW	m³	1,42 €	1,69 €
Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in ein Klärwerk	TOK	m³	1,09 €	1,30 €
Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücksflächen	NSW-p	m²	0,74 €	0,88 €
Niederschlagswasserentsorgung von Straßen, Wege und Plätze	NSW-ö	m²	0,94 €	1,12 €
Entsorgung von abflusslosen Gruben	Fäka-aG	m³	18,51 €	22,03 €
Entsorgung von Kleinkläranlagen	Fäka-KKA	m³	38,22 €	45,48 €

2. Grundpreis

Der Kunde hat nach Art der Entsorgung pro Wohneinheit der an den Entwässerungsanlagen des Grundstückes angeschlossenen Wohneinheiten einen Grundpreis zu zahlen. Als Wohneinheit gilt eine abgeschlossene Unterkunft, in welcher ein Haushalt geführt werden kann. Sie besteht aus zusammenliegenden Räumen in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Er beträgt pro Wohneinheit (WE) und Monat:

Bezeichnung	Tarif	Einheit	Entgeltsatz (netto)	Entgeltsatz (brutto)
Schmutzwasserentsorgung mit Einleitung in ein Klärwerk	SW	WE	9,79 €	11,65 €
Schmutzwasserentsorgung ohne Einleitung in ein Klärwerk	TOK	WE	6,30 €	7,50 €

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche nach diesen AEB entgeltpflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert (WEG) herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Gebäude, in welchen die gewerbliche Nutzung überwiegt. Eine überwiegende gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn der Verbrauch der Gewerbeeinheit(en) mehr als 50 vom Hundert des Gesamtverbrauches des Objektes beträgt. In diesem Fall wird der Verbrauch sämtlicher Einheiten des Gebäudes für die Berechnung des Wohneinheitengleichwertes herangezogen. Der Kunde kann jedoch durch geeichte Unterzähler eine getrennte Berechnung von Wohn- und Gewerbeeinheiten verlangen. Der entsprechende Antrag ist vor Beginn des Abrechnungszeitraums bei der Gesellschaft schriftlich zu stellen. Alternativ dazu kann der Kunde für die Gewerbeeinheit(en) separate Wasserzähler von dem Wasserversorgungsunternehmen auf seine Kosten installieren lassen. Bei gemischt genutzten Gebäuden, welche überwiegend Wohnzwecken dienen, wird für die Berechnung des Grundpreises jede Gewerbeeinheit einer Wohnung gleichgesetzt.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:
Durchschnittsverbrauch des Abrechnungsjahres / 100 m³ = WEG (auf Ganze auf- bzw. abgerundet)

Beispiel:

Mehrzweckhalle (gewerblich) hatte im Abrechnungsjahr einen Verbrauch von 322 m³:
322 / 100 = 3,22 WEG
Der Grundpreis wird für 3 Wohneinheiten pro Monat berechnet.

Bei einem Verbrauch von 0 m³ wird mindestens jedoch 1 WEG zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

3. Baukostenzuschuss

Die Berechnungsformel für den Baukostenzuschuss lautet:

BKZ =Z x F x B x U

Dabei bedeuten:

Z = Faktor für B (Anteil des Grundstückes an den Anschaffungs- und Herstellungskosten)

bis 25 m:	0,35
jeder weitere Meter über einer Länge von 25 m hinaus:	0,10

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes gemäß § 19 Abs. 5

B = Anschaffungs- und Herstellungskosten für einen Kanal bis DN 200 gemäß § 19 Abs. 4:

Freispiegelsystem	**347,85 €/m (netto)**	**413,94 €/m (brutto)**
Drucksystem	**213,42 €/m (netto)**	**253,97 €/m (brutto**)

U = Faktor für untergeordnete Bebauung gem. §2 lit. o) 0,20
Handelt es sich um keine untergeordnete Bebauung, dann ist der Faktor 1.

4. Grundstücksanschlusskostenersatz

Die Einheitssätze gemäß § 20 Abs. (2) AEB betragen:

Bezeichnung	Einheit	Entgeltsatz (netto)	Entgeltsatz (brutto)
Herstellung und Erneuerung **(bis DN 200, Länge bis 10m)**	Anschluss	4.380,40 €	5.212,68 €
Herstellung und Erneuerung **(bis DN 200, je weiterer Meter über 10m Länge hinaus)**	Meter	534,37 €	635,90 €
Beseitigung/ Rückbau je Anschluss	Anschluss	nach Vereinbarung	

– Anlage Nebenleistungskatalog–

Nummer	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
Stundenverrechnungssätze für Leistungsstunden				
20001	Facharbeiter(in), gewerblich	Stunde	54,12 €	64,40 €
20002	Sachbearbeiter(in), Angestellte/r	Stunde	70,96 €	84,44 €
Spezialleistungen des technischen Geschäftsbetriebes				
30001	Reinigung Straßeneinlauf (einzeln)	Stück	72,19 €	85,91 €
30002	SSW/ HDS mit 1 AK	Stunde	119,90 €	142,68 €
30003	SSW/ HDS mit 2 AK	Stunde	174,03 €	207,10 €
30004	Kanal-TV mit 1 AK	Stunde	94,91 €	112,94 €
30005	Kanal-TV mit 2 AK	Stunde	149,03 €	177,35 €
	zusätzliche Aufschlag je AK			
	für Bereitschaft	Stunde	8,56 €	10,19 €
	an Feiertagen	Stunde	57,75 €	68,72 €
30016	Notstromaggregat	Tag	42,77 €	50,90 €
30017	Kanalortungsgerät mit 1 AK	Stunde	54,48 €	64,83 €
30018	Deckelsuchgerät mit 1 AK	Stunde	54,34 €	64,66 €
30019	Nebelgerät mit 1 AK	Stunde	54,56 €	64,93 €
30020	Kostenpauschale für eine Fehlfahrt	Stück	30,00 €	35,70 €
30021	Zulage für beauftragte kurzfristige (bis 48 h) Entleerung	Stück	30,00 €	35,70 €
30022	Schlauchgeld über die Länge von 30 m hinaus	Meter	4,00 €	4,76 €
30023	Anlieferung von Fäkalschlamm	m³	24,22 €	28,82 €
30024	Anlieferung von Fäkalwasser	m³	5,51 €	6,56 €
30026	Zulage für die Entsorgung eines schwer zugänglichen Grundstücks mit Sonderfahrzeug	m³	10,00 €	11,90 €
30027	Bearbeitungsgebühr nicht elektronisches Wartungsprotokoll	Stück	16,12 €	19,18 €
30038	Erteilen von fachtechnischen Auskünften (z.B. Standortzustimmungen)	Stunde	64,51 €	76,77 €
30041	Durchgangsrechnungen	Stück	16,12 €	19,18 €
Leistungen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes				
40001	2. Mahnstufe (1. Mahnung = Zahlungserinnerung)	Stück	5,00 €	5,95 €
Sonstiges				
30093	Wartungspauschale	Stück	nach Vereinbarung	
30094	Grundstückskauf/ - pacht	Stück	nach Vereinbarung	
30095	Behandlung von sonstigem Abwasser	m³	nach Vereinbarung	
30096	Einleitung von genehmigtem Drainagewasser		nach Vereinbarung	

– Anlage Vertragsstrafen–

Die Höhen der nach § 7 Abs. 1 zu erhebenden Vertragsstrafen sind wie folgt:

Nr. 1	Verstoß gegen Einleitungsverbote nach § 4 (§ 7 Abs. 1 lit. a))	2.000,00 EUR
Nr. 2	Verstoß gegen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten (§ 7 Abs. 1 lit. b))	250,00 EUR
Nr. 3	Ungenehmigte Anbindung auf die Anlagen der Gesellschaft nach § 12 Abs. 2 (§ 7 Abs. 1 lit. c))	2.000,00 EUR
Nr. 4	Verstoß gegen die fristgemäß durchzuführende Fäkalentsorgung (§ 7 Abs. 1 lit. d))	350,00 EUR
Nr. 5	Verstoß gegen die Verpflichtung zur fristgemäßen Außerbetriebssetzung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube und deren Nebeneinrichtungen nach § 16 Abs. 11 (§ 7 Abs. 1 lit. e))	350,00 EUR
Nr. 6	Versäumnis zur Stellung des entsprechenden Entsorgungsauftrages nach § 17 Abs. 10 an die Gesellschaft nach Stilllegung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben (§ 7 Abs. 1 lit. f))	350,00 EUR
Nr. 7	Selbstvornahme eines gesamten oder teilweisen Abpumpens des Inhaltes von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben oder durch einen beauftragten Dritten, der nicht die Gesellschaft ist. § 17 Abs. 10 letzter Satz (§ 7 Abs. 1 lit. g))	500,00 EUR

Weidensdorf, den 03.12.2025

Geschäftsführung
Westsächsische Abwasserentsorgungs- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH